

**Auszug aus dem Protokoll  
der Geschäftsleitung des Kantonsrates  
des Kantons Zürich**

KR-Nr. 196/2017

Sitzung vom 2. November 2017

**Anfrage (Cum-Cum- und Cum-Ex-Geschäfte  
auf dem Finanzplatz Zürich)**

Kantonsrätin Sibylle Marti und Kantonsrat Tobias Langenegger, Zürich, haben am 10. Juli 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Sogenannte Cum-Cum- und Cum-Ex-Geschäfte dienten Investoren und Finanzdienstleistungsinstituten bis vor wenigen Jahren dazu, mehrfach eine Steuererstattung zu erhalten, die entweder gar nicht oder nur einmal bezahlt wurde. Erst allmählich wird das Ausmass des komplexen Steuerbetrugs durch Cum-Cum- und Cum-Ex-Geschäfte deutlich. Medienberichten zufolge gehen Berechnungen für Deutschland davon aus, dass dem deutschen Staat seit 2001 ein Schaden von über 30 Milliarden Euro entstanden ist. In die Cum-Cum- und Cum-Ex-Geschäfte, die den deutschen Staat schädigten, waren über hundert Finanzdienstleistungsinstitute weltweit involviert, darunter auch solche aus der Schweiz (z. B. Bank Sarasin) und insbesondere des Finanzplatzes Zürich (z. B. UBS). Im Jahr 2012 verunmöglichte Deutschland solche Geschäfte mit einer entsprechenden gesetzlichen Regelung. Auch in der Schweiz waren ähnliche Geschäfte lange Zeit möglich, diese wurden indessen bereits im Jahr 2008 unterbunden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat sowie den Bankrat der Zürcher Kantonalbank (ZKB) um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Haben Kundenberaterinnen und Kundenberater der ZKB je mitgewirkt bei Cum-Cum- oder Cum-Ex-Geschäften ihrer Kundschaft? Falls ja, zu welchem Zeitpunkt, in welchem finanziellen Ausmass, und ging die Initiative dabei von den Kundenberaterinnen und Kundenberatern oder von der Kundschaft aus?
2. Waren externe Vermögensverwaltende (EVV), welche die ZKB als Depotbank nutzen, je in Cum-Cum- oder Cum-Ex-Geschäfte involviert? Falls ja, zu welchem Zeitpunkt, in welchem finanziellen Ausmass, und welche Massnahmen hat die ZKB in der Zusammenarbeit mit EVV als Folge daraus ergriffen?

3. Zu welchem Zeitpunkt hat die ZKB von der Praxis der Cum-Cum- und Cum-Ex-Geschäfte Kenntnis erhalten? Welche Massnahmen hat sie wie zeitnah getroffen, um zu verhindern, dass solche Geschäfte über die ZKB getätigt werden?
4. Zu welchem Zeitpunkt hat der Zürcher Regierungsrat von der Praxis der Cum-Cum- und Cum-Ex-Geschäfte Kenntnis erhalten? Welche Massnahmen hat er getroffen, um solche Geschäfte auf dem bzw. über den Finanzplatz Zürich zu unterbinden?
5. Als wie hoch lässt sich der finanzielle Schaden beziffern, welcher dem deutschen Staat oder anderen Staaten aufgrund von Cum-Cum- und Cum-Ex-Geschäften des Zürcher Finanzplatzes entstand?
6. Als wie hoch lässt sich der finanzielle Schaden beziffern, welcher der Schweiz und dem Kanton Zürich aufgrund von Cum-Cum- und Cum-Ex-Geschäften entstand?
7. Welche Massnahmen traf das Kantonale Steueramt Zürich, um zu viel bezahlte Steuererstattungen zurückzufordern?

Auf Antrag des Bankrates der Zürcher Kantonalbank

beschliesst die Geschäftsleitung des Kantonsrates:

I. Die Anfrage Sibylle Marti und Tobias Langenegger, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Fragen beantwortet der Bankrat wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Zürcher Kantonalbank wickelte wie viele Banken in der Schweiz und im Ausland in den Jahren 2004–2006 solche Dividenden-Transaktionen ab. 2007 sind diese Art von Transaktionen und die Rolle der Banken in den Fokus der Eidgenössischen Steuerverwaltung geraten und auch in der Presse sowie im nationalen Parlament aufgenommen und breit diskutiert worden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat diese Art von Geschäften bzw. die Rückforderung von Verrechnungssteuern aufgrund solcher Transaktionen in der Folge auch ausdrücklich verboten. Die Initiative zum Abschluss solcher Geschäfte ging von Gegenparteien aus. Die Zürcher Kantonalbank und die Eidgenössische Steuerverwaltung haben sich im Rahmen der dafür damals zurückgestellten finanziellen Mittel über die Rückzahlung der zu viel zurückgeforderten Verrechnungssteuern geeinigt.

Zu Frage 2:

Die Zürcher Kantonalbank verfügt über keine Hinweise, dass EVV, welche mit der Bank als Depotbank zusammenarbeiten, in solche Transaktionen involviert waren.

Zu Frage 3:

Zusätzlich zu Antwort unter Frage 1: Die Zürcher Kantonalbank ist seit damals bezüglich Handelsgeschäften rund um die Dividendentermine sensibilisiert und hat damals sichergestellt, dass insbesondere Cum-Cum-Geschäfte mit Schweizer Aktien nicht durch ihren Handel getätigt werden können, indem klare diesbezügliche Vorgaben gemacht und entsprechende Verbote erlassen worden sind. Diese werden regelmässig geschult und es bestehen laufende Kontrollmassnahmen. Zum Netz von risikomitigierenden Massnahmen gehören u. a. auch die Beizugspflicht von Legal & Compliance bei ausgewählten Transaktionen sowie Prüfmassnahmen des internen Audit.

Durch die geschaffenen Vorgaben, deren laufende Schulung sowie die umgesetzten Kontrollmassnahmen besteht nach Ansicht der Zürcher Kantonalbank ein angemessenes Abwehrdispositiv betreffend Cum-Cum- und Cum-Ex-Geschäfte.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates sowie an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank.

Im Namen der Geschäftsleitung

Die Präsidentin:	Der Sekretär:
Karin Egli-Zimmermann	Roman Schmid